



Kanton Zürich
Gemeinde Otelfingen

Teilrevision Nutzungsplanung
Beschränkung der Verkaufsflächen in der Industriezone

Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Gemäss § 45 ff. PBG

Öffentliche Auflage vom 05.01.2024 bis 05.03.2024

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Datum...

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

ARE-Nr.:

Erläuterungen**Gültige Fassung vom 5. Juli 2022****Neue Fassung 2024**

Links: Erläuterungen, nicht grundeigentümergebunden

Mitte:

Rechts:

Gültige BZO (Antrag Gemeinderat vom 5. Juli 2022 an die Gemeindeversammlung, negative Vorwirkung).

Beantragte neue BZO

rot:

Änderungen gegenüber gültiger BZO

durchgestrichen:

Verschiebung oder aufzuhebender Text

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung

Gutstrasse 73, 8055 Zürich

Tel 044 421 38 38

www.planar.ch, info@planar.ch

Marsilio Passaglia

Erläuterungen	BZO 2022	BZO 2024
3. Bauzonen		
c) Gewerbe- und Industriezonen		
	Art. 34 Nutzweise	Art. 34 Nutzweise
	¹ In Gewerbe- und Industriezonen sind höchstens mässig störende Produktionsbetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Stark verkehrserzeugende Nutzungen sind nicht zulässig.	¹ In Gewerbe- und Industriezonen sind höchstens mässig störende Produktionsbetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Stark verkehrserzeugende Nutzungen sind nicht zulässig.
	² Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs sind nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Quartiers dienen und die Verkaufsfläche 400 m ² nicht übersteigt. Die Beschränkung der Verkaufsfläche entfällt für Fabrikläden mit engem Bezug zur Produktion vor Ort und sperrigem Warenangebot, wie Automobile, Gartenbedarf, Maschinen oder Möbel.	² Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs sind nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Quartiers dienen und die Verkaufsfläche 500 m ² nicht übersteigt. Die Beschränkung der Verkaufsfläche entfällt für Fabrikläden mit engem Bezug zur Produktion vor Ort und sperrigem Warenangebot, wie Automobile, Gartenbedarf, Maschinen oder Möbel.
Schlussbestimmungen		
	Art. 51 Inkrafttreten	Art. 51 Inkrafttreten
	¹ Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Otelfingen, welche die Gemeindeversammlung am 29.08.2022 festgesetzt hat, wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.	¹ Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Otelfingen, welche die Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx festgesetzt hat, wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.